

Finanzordnung des Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.

Ergänzt gem. neuer Satzung vom 30.11.2023 (§11 Abs.1) am 08.12.2023 um §8, Abs. 4



Gliederung

§ 1 Zweck der Finanzordnung	1
§ 2 Grundsätze.....	1
§ 3 Haushaltsplan.....	2
§ 4 Kassen- und Jahresabschluss	3
§ 5 Verwaltung der Finanzmittel	3
§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	4
§ 7 Zahlungsverkehr	4
§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten	5
§ 9 Spenden	5
§ 10 Unkostenerstattung	5
§ 11 Inventar	6
§ 12 Zuschüsse	6
§ 13 Steuern	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Historischer Hintergrund.....	7

§ 1 Zweck der Finanzordnung

1. Der Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V. gibt sich nach § 15 der Satzung die folgende Finanzordnung.
2. Alle Regelungen dieser Finanzordnung gelten auch in allen Abteilungen.
3. Die Finanzordnung soll die Basis bilden für ein gemeinsam getragenes Verständnis für den Umgang mit den Finanzmitteln
 - zur Absicherung und Förderung des Sportbetrieb in den Abteilungen unter Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten (siehe Anhang) und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins,
 - zur Orientierung der mit Finanzen befassten Ehrenamtlichen im Verein,
 - zur selbstverantwortlichen Verwaltung der Abteilungen ihrer Finanzen und
 - zur Entlastung des Vorstands in seiner finanziellen und steuerlichen Gesamtverantwortung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Vereinssatzung legt als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit fest,
 - dass die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen,
 - dass die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Vereinsmitteln keine Zuwendungen erhalten,
 - dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

2. Der Verein (Vorstand und alle Abteilungen) muss als Grundlage für die Steuererklärung eine Buchhaltung führen, die den „Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung“ (GoB) entspricht.
3. Zur Gewährleistung des „Vier-Augen-Prinzips“ sollen der/die Vereinsvorsitzende bzw. Abteilungsleiter/innen nicht in Personalunion gleichzeitig Kassenswart/in sein.
4. Im Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen eines Haushaltsplanes (siehe § 3).
5. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu führen, das heißt, finanzielle Aufwendungen und deren Nutzen müssen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen.
6. Geld und andere Vermögenswerte der Abteilungen werden vereinsintern als Abteilungsvermögen betrachtet, über das nur die Abteilung verfügen kann.
Abteilungsvermögen soll deshalb nur im Fall einer finanziellen Notlage des Vereins angetastet werden dürfen.
7. Der Vorstand und die Abteilungen führen eigene Kassen und haben selbstverantwortlich für die Deckung ihres Mittelbedarfs zu sorgen. Zum Mittelbedarf gehört auch das Vorhalten ausreichender Liquidität, um ausnahmslos alle Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen eines Kalenderjahres decken zu können, ohne dabei auf Rückspende angewiesen zu sein (betrifft also sowohl ausbezahlte Pauschalen als auch Aufwandsspenden).
8. Der Vorstand soll ausreichend liquide Mittel vorhalten, um Unvorhergesehenes, z.B. Reparaturen am Vereinsheim oder in den Abteilungen, außerhalb des aktuellen Haushaltsplans finanzieren zu können.
9. Die Abteilungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins an den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins beteiligt. Die Höhe der Beteiligung wird im Vereinsausschuss festgelegt. Abteilungsbeiträge stehen den jeweiligen Abteilungen zu, siehe § 6 Abs. 2.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen bis zum 30. Januar für das laufende Jahr ein Haushaltsplan aufgestellt werden, dessen Struktur im Verein und in den Abteilungen gleich ist. Dazu ist auch ein Ist-Plan-Vergleich des Vorjahres vorzulegen.
2. Die Haushaltsplanentwürfe von Verein und Abteilungen werden im Februar des laufenden Jahres im Vereinsausschuss beraten und verabschiedet sowie bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
3. Vom Verein werden folgende Kosten übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a) Geschäftsführung des Vereins, Steuerberaterkosten, Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten für die Vereinsleitung und Kursgebühren im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Vereinsleitung
 - b) Beiträge an den WLSB
 - c) Steuern und Versicherungen soweit sie aus dem Betrieb des Vereins resultieren bzw. Versicherungen, deren Schutz allen Abteilungen zugutekommt
 - d) Betrieb, Instandhaltung und Sanierung des Vereinsheims
 - e) Betriebs- und Energiekosten, soweit dem Verein zugeordnet
 - f) Mitgliederpflege, z.B. Kosten für Ehrungen der Vereinsmitglieder, soweit dem Verein zugeordnet
 - g) Laufende Pflege der Fußballplätze, wobei sich die Fußballabteilung angemessen beteiligt, sowie Beteiligung an außergewöhnlichen Kosten der Abteilungen bzw. Unterstützung bei finanzieller Notlage von Abteilungen, nach Haushaltslage und Beschluss durch den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung (siehe auch § 1 Abs. 2).

4. Von den Abteilungen werden folgende Kosten übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - a) Durchführung des regelmäßigen Sportbetriebs und von Wettkämpfen
 - b) Übungsleiter-Vergütung (auch: Sicherstellung der finanziellen Deckung von Aufwandsspenden, siehe § 2 Abs. 7) und -Ausbildung (Lehrgangs- und Tagungsgebühren sowie zugehörige Reisekosten)
 - c) Anschaffung von Sportgeräten
 - d) Anschaffung von Sportkleidung
 - e) Sportlerspesen
 - f) Werbekosten
 - g) Strafgebühren
 - h) Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - i) Geschenke (nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen)
 - j) Trainingslager, Ausflüge, gesellige Abteilungsveranstaltungen und ähnliches (nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen und nur mit den für die Steuer erforderlichen Nachweisen)
 - k) Betriebs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Energiekosten, soweit der Abteilung zugeordnet
 - l) Steuern, die durch den steuerlich schädlichen Wirtschaftsbetrieb anfallen.

§ 4 Kassen- und Jahresabschluss

1. Die Vereinsleitung und die Abteilungen führen Kassenbücher gem. § 2 Abs. 2.
2. Der Jahresabschluss des Vereins wird aus den geprüften Kassenbüchern in Verbindung mit den zugehörigen Belegen erstellt. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben im Verein müssen in einem der Kassenbücher für das zugehörige Geschäftsjahr enthalten sein.
4. Im Verein und analog in den Abteilungen werden gemäß § 17 der Vereinssatzung Kassenprüfer gewählt. Werden in einer Abteilung keine Kassenprüfer gewählt, übernehmen die Vereinskassenprüfer diese Aufgabe. Die Vereins- und die Abteilungskassenbücher werden von den zuständigen Kassenprüfern geprüft. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
5. Die Kassenprüfer überwachen auch die Einhaltung der Finanzordnung.
6. Aus den geprüften Kassenbüchern erstellt der Vorstand einen vorläufigen Jahresabschluss, der in der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
7. Der endgültige Jahresabschluss wird im Zusammenhang mit Steuererklärung erstellt. Ergeben sich wesentliche Abweichungen, wird darüber in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte des Vereins werden über eine der Kassen des Vereins (je nach Vorgang Vereinskasse oder eine der Abteilungskassen) abgewickelt. Der Vereinskassier (Schatzmeister) verwaltet die Vereinskasse.
2. Alle Finanzgeschäfte der Abteilungen werden über die Abteilungskassen abgewickelt mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, diese erfolgen über die Vereinskasse. Der/Die Abteilungskassier/in verwaltet die Abteilungskassen.
3. Die Ansätze des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Kassiere/innen sowie die Vorstände und Abteilungsleiter/innen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, siehe § 2 Abs. 3, „Vier-Augen-Prinzip“. Die Abteilungsleiter/innen haben zur Haushaltsüberwachung jederzeit Einblick in die ihnen zugeordneten Konten und Kassenbücher, die Vorstände in alle Konten und Kassenbücher des Vereins.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Umlage aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins an die Abteilungen erfolgt nach Mitgliederzahl (Erwachsene bzw. Jugendliche) in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Vereins. Sie werden durch den Vereinsausschuss beschlossen.
2. Abteilungsbeiträge, erhobene Kursgebühren, Gastspielergebühren, Mieteinnahmen usw. stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Sportliche und gesellige Veranstaltungen der Abteilungen werden auf die Abteilungskassen gebucht. Leistungen des Vereins oder anderer Abteilungen werden entsprechend vorheriger Vereinbarung berechnet.
4. Der Verein und die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.
5. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.
6. Wenn Geschäftsvorgänge der Abteilungen im Zusammenhang mit Zuschüssen von Sportverbänden oder kommunalen Verbänden bzw. der Gemeinde stehen, sind die Buchungen und Abrechnungen über die Vereinskasse vorzunehmen. Die Einnahmen aus diesen Bereichen stehen jedoch den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes vollständig zur Verfügung, siehe § 12.
7. Trikotwerbung der Abteilungen ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und mit einer Aktennotiz im entsprechenden Kassenbuch zu vermerken, damit die steuerlichen Auswirkungen bei der Steuererklärung geprüft und berücksichtigt werden können.
8. Mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss können sich nach gemeinsamem Antrag der beteiligten Organisationseinheiten (Verein, Abteilungen) gegenseitig Deckungszusagen geben (z.B. für Aufwandsspenden, siehe § 2 Abs. 7) oder Geld leihen (z.B. für Projekte).
9. Kurzzeitige Liquiditätsengpässe der Abteilungen in begrenztem und absehbarem Rahmen kann der Verein ohne vorherige Herbeiführung eines Vereinsausschuss-Beschlusses decken (z.B. um die Auflösung einer günstigen Geldanlage zu vermeiden).

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme bzw. der Ausgabe, den Zahler bzw. den Zahlungsempfänger, den zu zahlenden Betrag mit ggf. auszuweisender Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten, siehe § 2 Abs. 2. Bei Käufen müssen Rechnungen bzw. Kassenbons im Original zum Kassenbuch genommen werden. Werden Rechnungen an Dritte gestellt, müssen diese den Anforderungen an eine vollständige Rechnung entsprechen und es muss jeweils eine Kopie zum Kassenbuch genommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Barkassen. Beim Verkauf von Speisen und Getränken reicht eine Summe der Tageseinnahmen aus.

3. Für die tägliche Einnahme oder Auszahlung von Bargeld kann eine Barkasse geführt werden. Alle Barkassen müssen zum Jahreswechsel aufgelöst sein.
4. Zur Vorbereitung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen oder zur Umsetzung von Projekten ist es den Kassierern gestattet, den zuständigen Verantwortlichen Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung und auf alle Fälle vor dem Jahreswechsel im Rahmen der Vorschussabrechnung zurückzuführen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Die Abteilungen verwalten Ihre Mittel selbständig und verhalten sich solidarisch gegenüber dem Verein und den anderen Abteilungen. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
2. Weitreichende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand eingegangen werden.
3. Nur der Vorstand darf Dauerschuldverhältnisse eingehen.
4. Gem. §11, Abs. 1 der Satzung gilt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

§ 9 Spenden

1. Der TSV Schafhausen ist aufgrund der von den Finanzbehörden und dem Registergericht zugestandenen Gemeinnützigkeit berechtigt, Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.
2. Spendenbescheinigungen werden vom Vorstand erstellt.
3. Geldspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung gewünscht wird, müssen mit der Angabe „Spende“ und der Zweckbestimmung von einem Konto auf ein Girokonto (möglichst das Spendenkonto) des Vereins überwiesen werden. Die Spendenbescheinigung wird auf den Kontoinhaber (Sender) ausgestellt.
Für Bargeldspenden und Bareinzahlungen wird grundsätzlich keine Spendenbescheinigung ausgestellt.
4. Sachspenden, für die eine Spendenbescheinigung erwünscht ist, erfordern ausreichende Unterlagen zur Ermittlung des Spendenwerts.
5. Aufwandsspendenbescheinigungen setzen den Nachweis eines Anspruchs und den schriftlichen Verzicht voraus.
6. Die Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie nicht vom Spender ausdrücklich einer bestimmten Abteilung bzw. einem bestimmten Zweck zugewiesen wurden. Aufwandsspenden kommen der Abteilung zu, bei der der Anspruch erworben wurde.

§ 10 Unkostenerstattung

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den TSV Schafhausen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Übungsleiteraufwand, Mehraufwendungen für Verpflegung u.a.m.
Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
2. Vom Vereinsausschuss können Pauschalen festgelegt werden.

§ 11 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars, das die Wertgrenze als geringwertiges Wirtschaftsgut überschreitet, ist vom Vorstand und den Abteilungen ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort
4. Gegenstände, die ausgesondert werden oder deren Vermögenswert sich außergewöhnlich vermindert hat, sind mit einer kurzen Begründung dem Vorstand anzuzeigen.
5. Zum Jahresende ist eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis dem Vorstand vorzulegen.
6. Sämtliche im Verein und in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind im Außenverhältnis alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse, bei Abteilungsinventar bzw. -gerät der Abteilungskasse, zugeführt werden.

§ 12 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Stadt und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen entsprechend dem vorgegeben Zweck oder Ziel weiter.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung im Vereinsausschuss verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Steuern

1. Der Vorstand ist für die rechtzeitige und termingerechte Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt zuständig und verantwortlich.
2. Hierzu haben die Abteilungen den Vorstand über alle Rechtsgeschäfte zu informieren, die für die Erstellung der Steuererklärungen notwendig sind, und die Unterlagen der Abteilungskassen mit Belegen vollständig bis zum 28. Februar des Folgejahrs an den Vorstand zu übergeben.
3. Die Abteilungsleiter bestätigen gegenüber dem Vorstand die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen ihrer Abteilung mit einer unterschriebenen Vollständigkeitserklärung.
4. Muss der Verein unterjährige Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, erhält der Vorstand von den Abteilungskassieren dazu jeweils rechtzeitig die erforderlichen Daten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gem. Satzung § 15 durch Vereinsausschussbeschluss in Kraft. Nach Beratung dieser Finanzordnung in der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2020 wurde dieser Beschluss am 8. März 2022 gefasst.

Anhang: Historischer Hintergrund

- Seit der Gründung 1908 bis zur Eingemeindung Schafhausens war der TSV Schafhausen der einzige Sportverein der Gemeinde, der mit dem Ortsvorsteher die Beziehungen zwischen Gemeinde und Verein unabhängig aushandeln konnte.
- 1973 wurde Schafhausen nach Weil der Stadt eingemeindet. Die Beziehungen mit der neuen Stadt wurden entsprechend dem Stand festgeschrieben. Seither ist der TSV Schafhausen einer von mehr als fünf Sportvereinen der Stadt Weil der Stadt mit fünf Teilgemeinden, wodurch der Aspekt der Gleichbehandlung der Sportvereine durch die Stadt Weil der Stadt ins Spiel kommt mit der bekannten Mittelknappheit der Kommune.

A) Ausgleich kostenlose Hallenplätze gegen Kosten der Fußballplätze

- Die Stadt Weil der Stadt stellt dem TSV Schafhausen kostenlos Hallenplätze sowie das Grundstück für die Sportanlage für geringe Erbpacht zur Verfügung, außerdem erhält der Verein das Wasser kostenlos.
- Demgegenüber steht die vertragliche Verpflichtung des Vereins, die Sportanlage ordnungsgemäß zu pflegen, zu betreiben und instandzuhalten.
- Der Verein hat außerdem die Sportanlage für den Schulsport kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Unausgesprochen erwartet die Stadt Weil der Stadt vom Verein weiterhin, dass er im gemeinsamen Interesse ein breites Sportangebot für alle Einwohner Schafhausens organisiert, insbesondere für die Jugend, wofür der Verein von der Stadt Weil der Stadt einen Jugendzuschuss erhält.
- Der Verein als ganzer profitiert in besonderem Maß von der kostenlosen Hallenkapazität.
- Hingegen erfordert die Pflege und Unterhaltung der beiden Fußballplätze mit den angrenzenden Flächen erheblichen finanziellen Aufwand, den die Fußballabteilung alleine nicht leisten kann. Der Verein übernimmt deshalb diese Kosten, wobei sich die Fußballabteilung daran beteiligt. Bei wesentlichen Kostenveränderungen muss die Beteiligung gemeinsam neu festgelegt werden.

B) Eigenständigkeit der Tennisabteilung:

- Die Tennisabteilung entstand erst nach der Eingemeindung Schafhausens. Nicht zuletzt wegen der klaren Meinung des Bürgermeisters kam die ursprünglich beabsichtigte Gründung eines eigenständigen Tennisclubs nicht zustande.
- Bei der Gründung als Abteilung waren sich der bestehende Vereinsteil und die neue Abteilung einig, dass die Tennisabteilung finanziell unabhängig sein soll. Dies war bisher zwar einseitig bei der Tennisabteilung fixiert (durch die bis 2019 existente „Abteilungssatzung“ bzw. früher „Ergänzungssatzung“ der Tennisabteilung), nicht jedoch für den Verein als Ganzes. Damit war die Regelung bisher im Verein nicht bindend.
- Die finanzielle Unabhängigkeit der Tennisabteilung bedeutet, dass bewusst kein Anspruch auf Gleichbehandlung der Tennisabteilung mit der Fußballabteilung und somit kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung zum laufenden Betrieb der Sportanlage besteht.
- Um die Angelegenheit zu regeln, die immer wieder Anlass zu kontroversen Diskussionen gab, wurde zwischen der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung und dem Vorstand Anfang 2019 vereinbart, dass die „Abteilungssatzung“ der Tennisabteilung in eine „Abteilungsordnung“ umgewandelt wird und die finanzielle Unabhängigkeit der Tennisabteilung entsprechend dem bisherigen Verständnis in einer Finanzordnung für den Verein fixiert wird.
- Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre besteht ohnehin der Bedarf, im gesamten Verein den Umgang mit Finanzangelegenheiten auch im weiteren Sinne gemeinsam abzustimmen. Auf Antrag des Abteilungsleiters Tennis hat deshalb die Mitgliederversammlung des TSV im Jahr 2019 den Beschluss gefasst, bis zur Mitgliederversammlung 2020 eine entsprechende Finanzordnung zu verfassen.